

## **Statuten der Reformplattform. Sozialliberal in der SP Schweiz**

### **1. Zweck**

- 1.1. Die „Reformplattform. Sozialliberal in der SP Schweiz“ (nachfolgend „Reformplattform“) verfolgt den Zweck, sozialliberale Wertvorstellungen und Positionen in der SP Schweiz und in der schweizerischen Politik zu stärken.
- 1.2. Die Reformplattform versteht sich als Teil der SP Schweiz.
- 1.3. Die Reformplattform verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

### **2. Rechtsform und Mitgliedschaft**

- 2.1. Die Reformplattform ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZBG.
- 2.2. Der Sitz des Vereins ist Bern.
- 2.3. Eine Mitgliedschaft steht allen Personen offen, die den Vereinszweck unterstützen, den Mitgliederbeitrag bezahlen und die Statuten anerkennen. Sofern die Vertretung der Reformplattform in den Organen der SP Schweiz betroffen ist, stehen Antrags-, Stimm- und Wahlrecht nur Parteimitgliedern zu. Die Mitgliedschaft in einer anderen Partei als der SP Schweiz ist ausgeschlossen.
- 2.4. Der Beitritt erfolgt durch eine schriftliche oder elektronische Beitrittserklärung. Der Vorstand verfügt über die Möglichkeit, die sofortige Aufnahme zu sistieren und auf die nächste Mitgliederversammlung zu verschieben, die über die definitive Aufnahme befindet.
- 2.5. Die Mitgliedschaft erlischt durch
  - a) eine schriftliche Austrittserklärung,
  - b) das wiederholte Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrags,
  - c) den Ausschluss, wenn die Aktivitäten des Mitglieds den Zielen und Interessen der Reformplattform zuwiderlaufen (vgl. Ziff. 3.2 Abs. c Bst. g).

### **3. Organe**

Die Organe der Reformplattform sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

### 3.1. Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Reformplattform.
- b) Sie tritt mindestens einmal jährlich auf Einladung des Vorstands zusammen.
- c) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder gemäss Ziff. 2.3.
- d) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
  - a. Abnahme des jährlichen Tätigkeitsberichts des Vorstands
  - b. Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets
  - c. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
  - d. Bestimmung der strategischen Ziele der Reformplattform
  - e. Änderung der Statuten
  - f. Aufnahme und Ausschluss von kantonalen Reformplattformen
  - g. Entscheid über Anträge der Mitglieder
  - h. Wahl
    - I. des Präsidenten bzw. der Präsidentin und der weiteren Mitglieder des Vorstands
    - II. der Revisorinnen und Revisoren
    - III. der Vertretung in den Organen der SP Schweiz
  - i. Rekurse gegen den Ausschluss eines Mitglieds durch den Vorstand
  - j. Auflösung der Reformplattform
- e) Die Mitgliederversammlung kann an Stelle des Vorstands über Positionspapiere, Abstimmungsparolen und Stellungnahmen entscheiden und Arbeitsgruppen einsetzen.
- f) Die Einladung wird den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung verschickt.
- g) Anträge und Kandidaturen müssen mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.
- h) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfachem Mehr. Der Präsident bzw. die Präsidentin stimmt nicht mit; ihm bzw. ihr obliegt bei Stimmgleichheit der Stichentscheid.
- i) Der Vorstand kann ausserordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist verpflichtet, auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- j) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einer 2/3-Mehrheit über die Auflösung der Reformplattform.

### **3.2. Der Vorstand**

- a) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wird für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Er konstituiert sich selbst unter Vorbehalt von Ziff. 3.1 Abs. d Bst. h I.
- b) Dem Vorstand gehören Vertretungen der kantonalen Reformplattformen mit beratender Stimme an.
- c) Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:
  - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen und Ausführung der Beschlüsse
  - b. Verwaltung der Finanzen
  - c. Vertretung der Reformplattform in der Öffentlichkeit und gegenüber der SP Schweiz, letzteres unter Vorbehalt von Ziff. 3.1 Abs. d Bst. h III.
  - d. Organisation und Durchführung des Tagesgeschäfts
  - e. Veröffentlichung von Positionspapieren, Abstimmungsparolen und Stellungnahmen
  - f. Einsetzung von Arbeitsgruppen
  - g. Ausschluss von Mitgliedern gemäss Ziff. 2.5 Abs. c nach erfolgter Anhörung; dem betroffenen Mitglied steht der Rekurs an die Mitgliederversammlung offen.

Der Vorstand kann den Entscheid zu den Bst. e und f der Mitgliederversammlung überlassen.
- d) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. In besonderen Fällen können die effektiven Spesen abgegolten werden. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

### **4. Die Arbeitsgruppen**

Der Vorstand kann Arbeitsgruppen zur Bearbeitung politischer Themen oder für den Gedankenaustausch einsetzen. Arbeitsgruppen können auch aus Eigeninitiative entstehen. Die Arbeitsgruppen organisieren sich selbst und stimmen sich mit dem Vorstand ab.

### **5. Kantonale Reformplattformen**

- 5.1 Als kantonale Reformplattform wird anerkannt, wer mindestens drei Mitglieder aufweist und in die schweizerische Reformplattform durch einen Beschluss ihrer Mitgliederversammlung aufgenommen wurde.

## Statuten der «Reformplattform. Sozialliberal in der SP Schweiz»

- 5.2 Die kantonalen Reformplattformen organisieren sich selbst. Ihnen steht im Vorstand der schweizerischen Reformplattform eine Vertretung mit beratender Stimme zu.
- 5.3 Die Mitgliederversammlung der schweizerischen Reformplattform entscheidet über den Ausschluss einer kantonalen Reformplattform, wenn deren Aktivitäten den Zielen und Interessen der schweizerischen Reformplattform zuwiderläuft.

### **6. Finanzen**

- 6.1. Die Reformplattform finanziert sich durch Mitgliederbeiträge und Spenden.
- 6.2. Der Mitgliederbeitrag kann zwischen SP-Mitgliedern und Nicht-SP-Mitgliedern differenziert werden. Der Vorstand kann den Beitrag für Mitglieder in bescheidenen finanziellen Verhältnissen reduzieren oder erlassen.
- 6.3. Der Vorstand führt eine öffentlich einsehbare Liste der Spendeneingänge über Fr. 5'000.-.
- 6.4. Für Vereinsschulden haftet nur das Vereinsvermögen.

### **7. Auflösung**

Bei Auflösung der Reformplattform wird das Vermögen an die SP Schweiz oder an eine andere Institution, die das sozialliberale Gedankengut pflegt, übertragen. Der Entscheid darüber obliegt der letzten Mitgliederversammlung. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **8. Schlussbestimmungen**

Diese Statuten treten sofort nach ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.